

Anmeldeformular

KickStart MINT 2022

Berufs- und Studienorientierungsmesse
am 09./10. September 2022
mehr Informationen unter: www.kickstart-messe.de



Ihre Ansprechpartnerin
Silke Markgraf
Tel. 0391 74469 – 678
mobil 0151/15950560

Anmeldung an
kickstart@bwsa-group.de
Fax 0391 74469 – 609

Anmeldung*

Ausstellerangaben

Firma (inkl. Rechtsform):

Straße: _____ PLZ / Ort: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon / FAX: _____

E-Mail: _____

Branche / Geschäftsfeld: _____

Rechnungsstellung an (nur angeben, falls abweichend von den Ausstellerangaben)

Firma (inkl. Rechtsform): _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Bestellung der Standfläche (gemäß der AGB)

Front (m)	Tiefe (m)	Fläche (m)	€/m ²	Miete (in €)
	3,00		105,00	

In der Standmiete ist ein umfangreiches Leistungspaket enthalten:

- gratis Online Platzierungen auf Webseite und Messebegleittool
- Stromanschluss inklusive Verbrauch
- fußwarme Teppichfläche von 1x2 m
- freie Parkplätze
- Catering
- Vorträge und Workshops für Aussteller
- WLAN-Verfügbarkeit

Zusätzlich buchen wir die folgende Leistung:

Werbekostenpflichtpauschale (Gebühren: 100,- €)

Wir möchten mit einer Aktion/einem Impulsvortrag am Messeprogramm mitwirken. Wir planen die nachfolgend skizzierte Aktion (Inhalt/benötigte Ausstattung/zeitlicher Umfang):

Preisvorteile

10 % bei Anmeldung
bis zum 31.03.2022

5 % für aktive
SCHULEWIRTSCHAFT
Mitglieder

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

*Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungsziel ist der 15.07.2022. Mit der Anmeldung erkennen Sie die gültigen AGB an. Nach der Anmeldung erhalten Sie alle relevanten Unterlagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Straße 42, 39112 Magdeburg

Berufs- und Studienorientierungsmesse KickStart MINT

§ 1 Vertragsinhalt

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standflächen an den Aussteller zur Messe. Vermietet wird vom Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V., nachstehend Veranstalter genannt.

§ 2 Anmeldung

- Die Bestellung des Standes erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist erst mit deren Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindet bis zur endgültigen Zulassung oder Nichtzulassung. Bei Bedarf individueller Aufwendungen, wie z. B. einem Starkstromanschluss am Messestand zum Betreiben technischer Anlagen, setzt sich der Aussteller mit dem Veranstalter diesbezüglich rechtzeitig in Verbindung.
- Über die Zulassung der Anmeldung und einzelner Ausstellergegenstände entscheidet der Veranstalter. Als Aussteller können nur solche Anmeldeur zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messekonzzept des Veranstalters entsprechen.
- Mit schriftlicher, digitaler Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmeldeur als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorliegen oder später weggefallen sind.

§ 3 Vorbehalt

- Der Veranstalter ist bei unvorhergesehenen Ereignissen und im Falle höherer Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu kürzen, zu verlängern, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Schadens- und Aufwändersatz, sind ausgeschlossen.
- Muss die Veranstaltung aufgrund einer in Kraft getretenen Landesverordnung in Verbindung mit der Pandemie-Situation um Covid-19 abgesagt werden, erhält der Aussteller ein Anrecht auf kostenfreie Stornierung seiner Anmeldung. Nach Stornierung wird dem Aussteller eine vollständige Rückerstattung der Standmiete gewährt. Die Werbekostenpflichtpauschale wird zur Deckung der Kosten durch den Veranstalter einbehalten. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. Ansprüche des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Schadens- und Aufwändersatz, sind im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund der Pandemie-Situation um Covid-19 ausgeschlossen.
- Bei Terminverschiebung kann der Aussteller die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er Terminüberschneidungen mit anderen von ihm bereits vor Bekanntgabe des neuen Termins fest gebuchten Messen nachweist. In diesem Fall ist der Betrag von bis dahin angefallenen individuellen Aufwendungen für den Aussteller durch eben diesen zu ersetzen. Die Werbekostenpflichtpauschale wird zur Deckung der Kosten durch den Veranstalter einbehalten. Im Falle einer Verkürzung oder nur vorübergehenden Schließung der Messe stehen dem Aussteller diese Ansprüche nicht zu.

§ 4 Rücktritt

- Tritt der Aussteller nach einer verbindlichen Anmeldung, Zusage oder nach erfolgter Zulassung bis zum 30.06. des Messejahres von seiner Anmeldung zurück, so sind auf jeden Fall 25 % der Miete als Kostenerschädigung zu entrichten. Bei einem Rücktritt vom 01.07. bis 31.08. des Messejahres wird der Kostenbetrag in Höhe von 75 % der vereinbarten Standmiete vom Aussteller fällig. Bei einer Absage durch den Aussteller nach dem 31.08. des Messejahres werden die vollen Standgebühren als Kostenerschädigung in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zu erstatten.
- Die Absage/der Rücktritt bedarf der Textform.
- Die Online Platzierungen (09.2022) auf der KickStart-Webseite und dem Messebegleitool (siehe Anmeldeformular „Leistungspaket“) bleiben vom Rücktritt unberührt.
- Im Falle des Rücktritts der Teilnahme an der Präsenzmesse steht es dem Aussteller frei, gegen Gebühr virtuell an der Messe (virtuelle Miete) teilzunehmen. Die Höhe des Betrages für die virtuelle Miete richtet sich nach dem Zeitpunkt des erklärten Rücktritts (50 % bis zum 30.06. des Messejahres, 75 % bis zum 31.08. des Messejahres, danach ist für die virtuelle Messteilnahme der volle Mietbetrag zu entrichten). Aufgrund des Rücktritts zu erhebende Kostenerschädigungen gemäß Abs. 1 werden auf den Betrag zur virtuellen Messteilnahme angerechnet.

§ 5 Standbestellung, -zuteilung

- Die Bestellung der Standfläche fixiert hallengebunden eine Standtiefe von 3 Metern.
- Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes. Der Veranstalter ist bemüht, den Stellplatzwunsch des Ausstellers zu berücksichtigen.
- Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Im Interesse der optimalen Aufteilung der Ausstellungsfläche behält sich der Veranstalter vor, dem Aussteller jederzeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe und zu gleichen Konditionen anzubieten.
- Eine bloße Verschiebung des Standes ist nicht als Standverlegung anzusehen. Der Veranstalter hat zu jeder Zeit das Recht, Ein- und Ausgänge der Messe sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen oder im Freigelände aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 6 Untervermietung

- Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
- Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte behält sich der Veranstalter vor, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen. Kosten für nicht genutzten Ausstellungszeiten werden dem Aussteller nicht erstattet. Statt der Räumung kann der Veranstalter vom Aussteller die Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50% der vereinbarten Standmiete verlangen.

§ 7 Miete, Kosten, Zahlungsbedingungen

- Die Kosten für die Standmiete ergeben sich aus der Anmeldung für den jeweiligen Stand. Es gelten die im Vertrag genannten Quadratmeterpreise. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter angerechnet, Träger, Säulen u. a. einbezogen.
- Zur Deckung der Messe- und Ausstellerwerbung erhebt der Veranstalter eine Werbekostenpflichtpauschale in Höhe von 100,00 Euro.
- Mögliche Kostenvorteile können dem Anmeldeformular entnommen werden und richten sich nach dem Eingangsdatum des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter. Die Aussteller erhalten eine Bestätigung zur Wirksamkeit der Preisvorteile. Diese werden bei der Rechnungslegung automatisch berücksichtigt. Der SCHULEWIRTSCHAFT-Rabatt wird nach Bestätigung der Mitgliederaktivität seitens des jeweiligen Netzwerk-Organisators des regionalen Netzwerkes gewährt.
- Der Rechnungsbetrag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist entsprechend dem auf dem Anmeldeformular ausgewiesenen Zahlungsziel fällig.
- Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos auf das Konto des Veranstalters zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen.
- Im Falle des Verzuges werden entsprechend § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9% über den Basiszinssatz fällig, wenn der Vertragspartner kein Verbraucher ist.
- Nach vergeblichen Zahlungserinnerungen des Veranstalters an den Aussteller und entsprechender Androhung bei Verstreichen der letzten Zahlungsfrist, bei vollständigem oder teilweisem Zahlungsverzug, wird der Vertrag seitens des Veranstalters gekündigt. Dem Veranstalter steht wegen seiner Ansprüche gegenüber dem Aussteller an dessen eingebrachten Messe-/Ausstellungsständen das Vermieterpfandrecht zu.

- Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfand-Gegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

§ 8 Kündigungsrecht des Veranstalters

- Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:
 - der Aussteller sich im Zahlungsverzug befindet und dieser nicht binnen einer Woche Zahlung leistet,
 - der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb wiederholt stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Besitzers der Liegenschaft nicht beachtet,
 - die Messe ganz oder teilweise nicht stattfindet.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Veranstalter behält sich in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a) und b) vor, als Schadensersatz 75 % der Standmiete vom Aussteller zu erheben. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

§ 9 Gestaltung, Ausstattung

- Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Messe entsprechend der Messekonzepktion zu kennzeichnen. Die Form der Kennzeichnung wird dem Aussteller über den Veranstalter schriftlich mitgeteilt.
- Bei Einrichtung und Ausstattung sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpäsentation Richtlinien und Weisungen des Veranstalters zu befolgen. Die Form der Einrichtungs- und Ausstattungsrichtlinien werden dem Aussteller über den Veranstalter schriftlich mitgeteilt.
- Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung auf dessen Kosten veranlassen. Muss der Stand geschlossen werden, bestehen keine Ansprüche seitens des Ausstellers.

§ 10 Betrieb des Standes

- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Produkten / Techniken zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Stand ist für die Besucher frei zugänglich zu halten.
- Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und wird bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe von mindestens 50 % der Standmiete geahndet.
- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand täglich nach Veranstaltungsschluss zu reinigen. Bei Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Ausstellerausweise

Für einen Stand erhält jeder Aussteller nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Standmiete eine im Vorfeld individuell zwischen dem Veranstalter und Aussteller abgesprochene Anzahl an Ausstellerausweisen. Sollte der Bedarf an Ausstellerausweisen nachträglich steigen, hat dies der Aussteller schriftlich zu beantragen.

§ 12 Werbung, Fotogenehmigung

- Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetractsachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Ausnahmen gelten für die Mitwirkung am Rahmenprogramm.
- Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Auch eine bereits erteilte Genehmigung kann zur Wahrung des Gesamtinteresses und zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Messeablaufes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- Mit Bestellung des Standes durch Einsendung des Anmeldeformulars erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Erlaubnis, vor, während und nach Betrieb der Messe Foto- und Videoaufnahmen anzufertigen sowie Social Media Werbung für die Messe unter Nutzung der Ausstellerdaten zu betreiben.

§ 13 Direktverkauf, Bewirtung

- Der Direktverkauf von Waren an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Zur Bewirtung, insbesondere zum Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist der Aussteller ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, sondern die vom Veranstalter beauftragten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten.

§ 14 Betreten anderer Stände

- Die Aussteller sind nicht berechtigt, außerhalb der Messe-Öffnungszeiten und ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers fremde Stände zu betreten und zu besichtigen.

§ 15 Bewachung

- Die allgemeine Überwachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt ein vom Veranstalter beauftragtes Sicherheitsunternehmen.
- Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbautag und endet mit dem Ende des Abbaus.
- Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauteil.

§ 16 Haftung, Versicherung

- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messeständen, der Stand-Ausrüstung sowie evtl. Folgeschäden, es sei denn der Veranstalter hat sie wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich vom Veranstalter oder dessen Personal verursachte Schäden deckt. Die Versicherung gilt nicht für Schäden, die dem Aussteller, seinem Personal oder dessen Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind oder von Dritten verursacht wurden. Der Aussteller hat sich daher vorsorglich für den eigenen Schadensfall sowie für die eigene Schadenshaftung auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

§ 17 Hausrecht

- Der Veranstalter übt während der Aufbau-, Lauf- und Abbauteil der Messe in Halle 1 und 2 inkl. dem Bereich zwischen den Hallen des Geländes der IGZ - Innovations- und Gründerzentrums Magdeburg GmbH das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, im Allgemeinen und im Einzelfall Weisungen zu erteilen sowie eine Hausordnung zu erlassen. Für die übrige Liegenschaft übt der Besitzer das Hausrecht aus.
- Das Betreten des Geländes ist dem Aussteller und seinem Personal erst eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn gestattet bzw. hat dieser das Gelände spätestens eine Stunde nach Ende der Veranstaltung zu verlassen. Dasselbe gilt für die Tage des Auf- und Abbaus. Übernachtungen auf dem Gelände sind verboten.

§ 18 Verwirkung, Verjährung

- Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus und im Zusammenhang mit dem Standmietvertrag gelten als verjährt, wenn sie nicht spätestens binnen zwei Wochen nach Messeschluss schriftlich geltend gemacht werden.
- Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers und seiner Mitarbeiter gegen den Veranstalter innerhalb von sechs Monaten nach Messeschluss.

§ 19 Nebenabreden, Änderungen

Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Zulassung und schriftliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung. Das gilt auch für die Schriftformerfordernisse.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.